

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Mit E-Mail an:
maria.benedikt@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.285.711

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.227.747

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von
personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundes-
ministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu mehreren Entwurfsbestimmungen:

Bei der Umsetzung einer Richtlinie sind Verweisungen auf die Richtlinie zu vermeiden, dh. es
wäre die richtlinienkonforme Rechtslage möglichst ohne Zuhilfenahme solcher Verweisungen
herzustellen (Rz 44 des EU-Addendums). Im Gegensatz dazu werden vorliegend

standardmäßig Verweisungen auf Richtlinien zu deren Umsetzung verwendet. Dies ist der Erkennbarkeit der vorgesehenen Rechtslage sehr abträglich.

Zu Z 9 (§ 8d):

Bei der Gliederung des Regelungstoffes sollte die logische und chronologische Reihenfolge eingehalten werden, wonach zuerst eine Befugnis (durch Bescheid) verliehen (oder erweitert, eingeschränkt oder entzogen) und sodann die Europäische Kommission und die anderen EU-Mitgliedstaaten von diesem Rechtsakt unterrichtet werden.

Die Rolle der Akkreditierungsstellen einerseits und die der Bundesministerin andererseits sollten klargestellt werden. Dem Verwaltungsrecht fremde, ja unverständliche Rechtskonstruktionen wie die „Erteilung einer Notifizierung durch Bescheid“ sollten vermieden werden. Auszugehen wäre davon, dass die Notifizierung an die Europäische Kommission und die anderen EU-Mitgliedstaaten ergeht und (nach der umzusetzenden Richtlinie) keine für die Normadressaten relevanten Rechtswirkungen auslöst, ein Bescheid hingegen einer Person, deren Rechtsstellung er verändert, zuzustellen ist.

Zu Z 22 (§ 26a):

Der letzte Satz des vorgesehenen § 26a (Beginn der Revisionsfrist) könnte wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen. Der Umstand, dass in der Einleitung des § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG auf alle von Art. 133 Abs. 8 B-VG erfassten Fälle („in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG“) Bezug genommen wird, deutet darauf hin, dass von dieser Bestimmung auch alle Fälle der (sonstigen) Revisionslegitimation auf Grund der Bundes- bzw. Landesgesetze erfasst werden. Der in § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG verwendete Organbegriff wäre sohin rein funktionell zu verstehen, worauf auch die Wortfolge „zur Erhebung der Revision befugten“ hindeutet.

Zu Z 28 (§§ 30a und 30b samt Überschriften):

Zu § 30b Abs. 3 und 5:

Wie schon in der Stellungnahme BKA-600.722/0020-V/8/2012 zum Entwurf einer 31. KFG-Novelle (BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012) angesprochen, werden Schwierigkeiten bei der Bildung eines „Hybrids“ zwischen einem Informationsschreiben (damals im Sinne der Richtlinie 2011/82/EG) und einer Anonymverfügung gesehen.

Vorliegend erscheint schwer vorstellbar, wie in einem Informationsschreiben, auch wenn dieses als Anonymverfügung „gilt“, eine Geldstrafe vorgeschrieben werden kann. Auch ist auf das für behördliche Erledigungen (wie zB Anonymverfügungen) geltende Erfordernis der deutschen Amtssprache (Art. 8 Abs. 1 B-VG; VfSlg. 9233/1981 u.a.) hinzuweisen (das in der zum Vorbild genommenen Bestimmung des § 84 KFG [Abs. 5, arg. „auch“] noch in gewisser Weise reflektiert erscheint).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu mehreren Stellen des Entwurfs:

Der Entwurfstext ist an mehreren Stellen im sog. „imperatives Präsens“ gefasst (zB „Der Mautgläubiger setzt ... ein und erstellt ...“, „Der Mautgläubiger führt“ oder „Die Bundesministerin notifiziert“). Nach LRL 27 wären Gebote und Verbot in befehlender Form zu formulieren (LRL 27; also zB „Der Mautgläubiger hat ... einzusetzen ... und ... zu erstellen“).

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Die Satzkonstruktion „Der Mautgläubiger setzt ... und erstellt ... und räumt ...“ widerspricht dem in der deutschen Sprache für Aufzählungen geltenden Grundsatz (Monosyndetie),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

wonach erst vor dem letzten Aufzählungsglied eine Konjunktion (hier: „und“) zu setzen ist. Daraus würde folgen, dass das erstangeführte Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen wäre; noch besser wäre es aber, an dieser Stelle – wie in der geltenden Fassung – einen Punkt zu setzen und neuen Satz zu beginnen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 4):

In der Artikelaufzählung wäre vor dem letzten Aufzählungsglied statt des gesetzten Beistrichs eine Konjunktion wie zB „sowie“ zu setzen: „... 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie ...“

Zu Z 5 (§ 8a):

Auf ein Schreibversehen in Abs. 1 („bedürft~~e~~n“) darf aufmerksam gemacht werden.

Auf das Schreibversehen in Abs. 3 erster Satz („Risikomanagementrisikoplan“) wird hingewiesen. Zudem müsste es im ersten Satz lauten „... ein von ... erstelltes Audit“ (oder alternativ „... einen von ... erstellten Audit“). Im letzten Satz hätte das Wort „der“ nach dem Richtlinienzitat in der vorletzten Zeile des Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 8b):

Es sollte lauten: „... des Bundesministeriums für Klimaschutz ...“ (oder alternativ nur „des Bundesministeriums“). Die Wortfolge „von ihm“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen (alternativ wäre sie auf „von ihr“ umzustellen, da sich die Wortfolge offenbar auf „die Bundesministerin“ bezieht).

Zu Z 7 (§ 8c Abs. 1):

Die Wendung „und/oder“ sollte möglichst vermieden werden (LRL 26). Im Satzsubjekt gebraucht, verlangt die Konjunktion „und“ den Plural („können der Mautgläubiger *und* der Anbieter“), die Konjunktion „oder“ regelmäßig den Singular („kann der Mautgläubiger *oder* der Anbieter“). Im vorliegenden Zusammenhang reicht wohl das Bindewort „oder“, auch die Konstruktion „sowohl ... als auch ...“ wäre stimmig (jeweils mit der Singularform „kann“).

Zu Z 16 (§ 16a Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte „Dem § 16a wird ... angefügt.“ lauten.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 2):

Sinnentsprechend muss es offenbar „und der ... Strafgelder“ lauten.

Zu Z 24 (§ 29 Abs. 3):

Der im vorgesehenen § 29 Abs. 3 enthaltene pauschale Verweis auf § 49a VStG erscheint insofern etwas irreführend, als in § 49a Abs. 1 und 2 VStG die Bestimmung einzelner Tatbestände durch Verordnung des obersten Organs, für die mit Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe verhängt werden darf, geregelt wird. Im konkreten Fall erfolgt dies aber bereits auf Grund des vorgesehenen § 29 Abs. 3 (daher auf gesetzlicher Grundlage).

Es wird daher angeregt, nur auf die tatsächlich einschlägigen Absätze des § 49a VStG zu verweisen.

Zu Z 26 (§ 30 Abs. 2):

In Z 1 wird nunmehr auch der „Registrierung/Umregistrierung digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 32 Abs. 2)“ gedacht. Mit der Fügung „Registrierung/Umregistrierung“ soll wohl die Frage, ob eine Umregistrierung als Unterfall einer Registrierung oder als davon gesonderter Fall aufgefasst werden soll, dahingestellt bleiben. Von dieser Bequemlichkeit sollte jedoch kein Gebrauch gemacht werden, schon weil ein Schrägstrich kein der gesprochenen Sprache vertrautes grammatikalisches Element ist. Hinzu kommt, dass im bezogenen § 32 Abs. 2 zwar von einer Registrierung, aber nicht von einer Umregistrierung die Rede ist; für eine Klarstellung, dass auch eine Umregistrierung als Registrierung anzusehen oder dieser gleichzusetzen sei, wäre dort, und nicht in § 30 Abs. 2, der geeignete Platz.

Die am Ende der Z 2 stehende Wendung „erforderlich ist.“ ist dem Sinn nach den Z 1 und 2 gemeinsam und wäre daher von Z 2 als eigener Schlussteil abzusetzen.

Zu Z 28 (§§ 30a und 30b samt Überschriften):**Zu § 30a (Nationale Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/520):**

In Abs. 2 letzter Satz widerspricht, ähnlich wie oben zu Z 2 (§ 7 Abs. 3) ausgeführt, die Satzkonstruktion „werden ... und haben ... und dürfen ...“ dem in der deutschen Sprache für Aufzählungen geltenden Grundsatz, wonach erst vor dem letzten Aufzählungsglied eine Konjunktion (hier: „und“) – ansonsten aber ein *Beistrich* – zu setzen ist.

In Abs. 3 und 6 hätte es „des Kraftfahrgesetzes 1967“ zu lauten (LRL 136).

Die Schrägstrichverbindung (Abs. 4) „Zulassungsbesitzers/Fahrzeuglenkers“ sollte im Sinne des oben zu Z 26 (§ 30 Abs. 2) Ausgeführten vermieden werden. Hier wäre offensichtlich „Feststellung des Zulassungsbesitzers oder des Fahrzeuglenkers“ treffend.

In Abs. 7 erster Satz wäre die Singularform des Verbs zu verwenden, da beide alternativen Satzsubjekte im Singular stehen: „... die Ersatzmaut oder die ... Geldstrafe nicht gezahlt wurde“.

Zu § 30b (Grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautprellerei):

Es wird angeregt, bei der Erwähnung der Behörde anstelle des unbestimmten Artikels jeweils den bestimmten Artikel zu verwenden („Leitet die Behörde [...]“).

Zu Abs. 3 vgl. auch die Anmerkung zu § 29 Abs. 3.

In Abs. 3 letzter Satz hätte es „des Kraftfahrgesetzes 1967“ zu lauten (LRL 136).

In Abs. 4 Z 4 enthält die Bezeichnung „Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft“ überschüssige Leerzeichen.

In Abs. 4 Z 6 sollte es statt „die Rechtsfolgen der Zahlung/Nichtzahlung“ besser „die Rechtsfolgen der Zahlung und die Rechtsfolgen einer Nichtzahlung“ heißen.

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 17):

Die Novellierungsanordnung sollte „Dem § 33 wird ... angefügt.“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Eine Textgegenüberstellung soll Aufschluss über die vorgesehenen Änderungen geben und daher sowohl unterschiedliche als auch gleichbleibende Textstellen beider Fassungen als solche ausweisen. Dazu ist es erforderlich, dass inhaltlich entsprechende Textstellen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, was wiederum eine Voraussetzung für die optische Veranschaulichung von Unterschieden und Übereinstimmungen ist.

Dementsprechend wären bei dem vorliegenden Novellenvorhaben einander (auf gleicher Höhe) jeweils die beiden Fassungen von § 7 Abs. 3, § 8a Abs. 1 bis 3, § 8b, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 4 und § 37 gegenüberzustellen; der geltende § 38 Z 6 wäre dem vorgeschlagenen § 38 Z 7 gegenüberzustellen.

Die beiden Fassungen des § 35 Abs. 5 sind zwar inhaltlich ungleich, sollten einander aber aus Gründen der Platzersparnis gegenübergestellt werden.

Überschießende, nicht durch tatsächliche Unterschiede bedingte Unterschiedshervorhebungen liegen in den vorhin aufgezählten Fällen mangelnder Gegenüberstellung gleichartiger Bestimmungen sowie in dem des § 8c Abs. 1 vor; in diesem bleibt der Großteil des Textes unverändert, was durch entsprechend begrenzte Hervorhebung zu berücksichtigen wäre:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Behörden können der Mautgläubiger und/oder der <u>Mautdienstanbieter</u> Streitigkeiten aus einem zwischen ihnen bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis, insbesondere über den diskriminierenden Charakter von Vertragsbedingungen und über <u>deren Angemessenheit im Hinblick auf Kosten und Risiken der Streitparteien</u> , der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle vorlegen.	(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Behörden können der Mautgläubiger und/oder der <u>Anbieter des europäischen elektronischen Mautsystems (EETS-Anbieter)</u> Streitigkeiten aus einem zwischen ihnen bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis, insbesondere über den diskriminierenden Charakter von Vertragsbedingungen, <u>über die Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen</u> und über <u>die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 5</u> , der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle vorlegen.

Die technisch korrekte Unterschiedshervorhebung kann mit der im E-Recht-Add-In „Legistik“ verfügbaren Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ auf höchst einfache Weise bewerkstelligt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Mai 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt